

Satzung vom 15.3.94 zuletzt

geändert am 24.01.2017

Satzung des TTC Hitdorf 1968 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 23.12.1967 in Hitdorf gegründete Tischtennisverein führt den Namen "TTC Hitdorf 1968 e.V." Der Verein hat seinen Sitz in 51371 Leverkusen-Hitdorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leverkusen eingetragen.
2. Der Verein sollte mit seinen einzelnen Abteilungen Mitglied der zuständigen Landesfachverbände im Landessportbund Nordrhein-Westfalen sein.
3. Der Verein mit Sitz in Leverkusen-Hitdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an die entsprechende Abteilung ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten, die es an den Gesamtvorstand weiterleitet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Es werden nur Mitglieder aufgenommen, die mit dem Aufnahmeantrag eine Einzugsermächtigung abgeben.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu richten. Der geschäftsführende Vorstand unterrichtet die entsprechende Abteilung.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - a) erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) Nichtzahlung des Beitrages drei Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung
 - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden: a) Verweis

b) angemessene Geldstrafe

c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Beiträge

1. Die Aufnahmegebühren, die Jahresbeiträge und eventuelle außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Jahresbeiträge werden am letzten Werktag im Januar des laufenden Jahres mittels Lastschrift eingezogen. Die Aufnahmegebühr ist mit der Aufnahme fällig. Die Fälligkeit der außerordentlichen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl der Jugendwarte der einzelnen Abteilungen steht das Stimmrecht allen Mitgliedern der entsprechenden Abteilungen vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.

2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines nach Ziffer 1. nicht Stimmberechtigten wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.

4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der geschäftsführende Vorstand

c) der Gesamtvorstand

d) der Ehrenrat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

a) der Gesamtvorstand beschließt oder

b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Gesamtvorstand beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung. Sie muss mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin (Poststempel) verschickt werden. Am "Schwarzen Brett" soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

a) Bericht des Gesamtvorstandes

b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer

- c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Aufnahmegebühren, der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Gesamtvorstand
 - c) vom geschäftsführenden Vorstand
 - d) und vom Ehrenrat
 9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
 10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand: bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Geschäftsführer
 - b) als Gesamtvorstand: bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Pressewart, den Abteilungsleitern und den Jugendwarten der einzelnen Abteilungen.
2. Vorstand im Sinne des 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Die Jugendwarte werden in gesondert einberufenen Versammlungen gewählt (vergleiche 6 Ziffer 1). Die Einberufung zu den einzelnen Jugendversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vorher in schriftlicher Form. Die Wahl der Jugendwarte bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder beantragen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern.

6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

§ 10 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat setzt sich aus drei Mitgliedern (Vorsitzender und zwei Beisitzer) zusammen.
2. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind nicht wählbar.
3. Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied - zu jeder Zeit - angerufen werden und er ist bei Verhandlungen gemäß § 3 Absatz 3 vom geschäftsführenden Vorstand zu informieren.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der einzelnen Abteilungsversammlungen sowie der einzelnen Jugendversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Wahlen

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Ehrenrates und der Pressewart werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren werden die Abteilungsleiter auf den jeweiligen Abteilungsversammlungen und die Jugendwarte auf den Jugendversammlungen gewählt.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
3. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes, sowie die Mitglieder des Ehrenrates und die Kassenprüfer bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Weitere Ordnungsbestimmungen

Als Ergänzung dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung folgende Ordnungsbestimmungen festgelegt werden:

- a) Geschäftsordnung für Versammlungen und Sitzungen
- b) Finanzordnung
- c) Jugendordnung
- d) Ordnung zur Verleihung ehrender Auszeichnungen.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten werden durch Beschluss des Gesamtvorstandes Abteilungen gegründet und aufgelöst.
2. Die einzelnen Abteilungen verwalten sich sportlich selbständig. Sie sind berechtigt, sich Geschäfts- und Sportordnungen im Sinne der Satzung zu geben. Diese Ordnungen werden nach Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes wirksam.
3. Jede Abteilung hat ihre jährliche Versammlung entsprechend den Vorschriften des § 8 der Satzung vor der vom Vorstand terminierten Mitgliederversammlung einzuberufen und durchzuführen. Wird dieser Termin nicht eingehalten, so ist die Abteilungsversammlung innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und

durchzuführen. Auf der Abteilungsversammlung ist ein Abteilungsleiter zu wählen, der zur Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht einzureichen hat.

4. Zu den Abteilungsversammlungen ist auch der Vorsitzende einzuladen. Das über die jeweilige Abteilungsversammlung geführte Protokoll ist dem Vorsitzenden zuzuleiten.

§ 15 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Leverkusen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung in seiner jetzigen Fassung tritt mit der Eintragung ins Amtsregister in Kraft.

| | |
|---------------------------------|------------------------|
| Vorsitzender: | gez.: Ralf Heinemann |
| Stellvertretender Vorsitzender: | gez.: Andreas Cohnen |
| Kassenwart: | gez.: Wolfgang Nass |
| Geschäftsführer: | gez.: Andreas Gladbach |
| Drei Mitglieder: | gez.: Guido Brodehl |
| | gez.: Nico Ullrich |
| | gez.: Rebecca Stauff |